Dienstag den 11 Aprilis 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. XV.

Wochentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Juden im Vorhof des Tempels jährlich am ersten Tage des Lauber-Hütten-Festes einen feierlichen Tag angestellet.

§. 1. Bey den Heiden war es gewöhnlich, daß sie zur Ehre ihrer Götter gewisse feierliche Freuden-Täntze in den Tempeln, um den Altären, um Götzen-Bilderen und an andern geweiheten Oertern anstelleten. An den Festtagen der Götter, als des Apollo / des Mars /

Mars / des Bachus und anderer, führeten Jüngelinge, Männer, Greise, und Priester den Reigen, und sollen die *SALII*, oder die Priester des Krieges-Gottes, *à SALTANDO* vel *à SALTU*, wie *Varro* und *Ovidius* wollen, oder wie *Servius* (1) urtheilet *à SALIENDO & tripudiando*, das ist vom Tantzen und Hüpfen den Nahmen empfangen haben. Wurde aber denen Göttinnen, der Diana / der Ceres / der Venus oder den Nymphen ein Feiertag außgesetzet, so war es die Pflicht der Junctrauen und ehrbaren Matronen durch einen Freuden-Tantz diese ihre Göttinnen öffentlich zu verehren. Bisweilen geschahe es auch wohl daß Jüngelinge und Jungfrauen zugleich, doch in besondern Ordnungen auf den Festen so wohl der Götter als Göttinnen dergleichen *saltationem religiosam* anstelleten. Diese Tänze waren in Ansehung der Wendungen, Sprünge und Bewegungen der Füsse, des Leibes, der Hände und des Kopfes gar sehr von einander unterschieden, wie denn auch die *CRATOLA* nicht auf einerley Weise geschlagen wurden. Auf einigen Festen wurde Aeolisch / auf andern Dorisch / Jonisch / oder Lydisch, insgemein aber auf Phrygische Art getantzet. Denn diese letzte Art soll unter allen die geschwindeste und bequemste gewesen seyn, einen *furorem religiosum* zu entzünden. (2)

§. II. Daß die Heyden auf die Gedancken gekommen die Täntze bey dem Gottesdienste einzuführen darf niemanden fremd oder auffschweiffend vorkommen. Das Tantzen ist ein Zeichen von grosser Freude und Vergnügen, welche sich durch mancherley Bewegungen des Leibes von aussen offenbaren. Cicero hat nicht unrecht, wenn er spricht, *multarum deliciarum comes est extrema saltatio.* (3) Nun waren die Heyden versichert von ihren Gottheiten, daß sie im Olymp der grössesten Wollust und des höchsten Vergnügens genössen, welches nicht nur durch Nectar und Ambrosia, sondern auch durch die Venus und Gesellschaft der andern Gottheiten unterhalten wurde. Daher trugen sie kein Bedencken diesen Göttern auch äusserliche Zeichen der Freude und des Vergnügens anzurichten, und sie tantzen zu lassen. Wie oft lässet nicht Horatz die Musen nach der Leyer des Apollo und ihren eigenen Instrumenten ein Ballet halten und, Naso die Nymphen an Bächen und Flüssen. Werden nicht auch den Satyren / Faunen und Silvanen häuffig Täntze zugeschrieben? (4) die Heyden erachteten also ihrer Schuldigkeit gemäß zu seyn, ihren Göttern hierin nachzuahmen, und das Tantzen woran die Götter selbst ein Gefallen hatten, bey ihrem Dienste einzuführen. Noch mehr wurden sie durch ihre Lehre vom Zustande der abgeschiedenen Seelen in den Elysäischen Feldern gestärcket. Denn unter andern Verrichtungen und Geschäften schrieben sie diesen Seelen auch zu, daß sie unter einander für Freuden tanzeten, wie man aus des Virgils Beschreibung von diesen Feldern abnehmen kan (5). Es schiene also den Heyden gar nicht bedencklich zu seyn

---

1) *Ad Virgilii Æneid. Lib. VIII. v. 663. dicti SALII ideo, quod circa aras saliunt & tripudiant.*

2) *FARNABIUS ad Senec. in Troad* Act. 3. Scen. 2. v. 780. beschreibet diese Arten zu tantzen mit wenigen, und sagt vom letzten: *PHRYGIUS vero religiosus, & ἐνθεος pugnas excitat & vatum furores inflammat.*

3) *In Orat. pro Murena.*

4) Es wird auch *Jes.* 13. 21. den Feld-Geistern ein Hüpfen, wie es Lutherus übersetzet, zugeschrieben. Daß aber durch die Feld-Geister *Satyri, Panes Ægipanes, Fauni, & Sylvani de nocte inter se convenientes, & choreas salaces ducentes*, zu verstehen seyen, beweiset der berühmte Vitringa über diese Stelle.

5) Libr. 6. Æn. v. 644. dichtet er,

Pars pedibus plaudunt choreas.

Taubmann mercket über diese Stelle an, daß *Pimpontius* urtheile, *choreas hic pro locis tripudiis dicato sumi.* Auf diese Weise wäre in den Elysäischen Feldern ein eigener Tanzboden gewesen oder ein Orchestre.

seyn, eben das schon in diesem Leben beym Gottesdienste zu treiben, wovon sie glaubten daß es ihre unsträfliche Beschäftigung nach abgelegter Sterblichkeit in Gegenwarth ihrer Götter seyn würde.

§. III. Einige nicht ungeübte Schriftforscher vermeinen auch in der Geschicht des jüdischen Volckes und also in den heiligen Blättern nicht undeutliche Spuren gefunden zu haben, daß bey dem Dienste des GOttes Israels ebenfalls dergleichen feierliche Tänze gehalten worden. Das Tanzen an sich war bey den Juden nicht ungewöhnlich. Man findet hiervon gar viele Exempel, woraus man sehen kan, bey welchen Gelegenheiten und was für Personen sich dieser Lustbarkeit bedienet. Die Gelegenheiten waren glückliche Zufälle und wichtige Bottschaften, von Eroberungen und gewonnenen Feldschlachten, eine reiche und fruchtbare Erndteoder Weinlese, allgemeine Freuden-Tage als Hochzeiten, jährliche Opfer gewisser Geschlechter u. d. Will man hier die drey hohe Festtage der Juden, welche insgesamt auch auf die Erndte und Früchte des judischen Landes ihre Beziehungen hatten (6) noch hinzusetzen, so kan ich es geschehen lassen, wan man nur nicht annimmt, daß es im Tempel bey dem öffentlichen Gottes-Dienste geschehen. Dieses Tanzen geschahe entweder in den Häusern, oder auf den offenen Landstrassen oder auch auf den Märckten und unter den Thoren der Städte wie man zum Theil aus Matth. XI. ℣. 16. 17. schliessen kan. Die Personen, welche für Freuden tanzeten, waren Jungfrauen und Weiber, wie man aus den biblischen Exempeln ganz augenscheinlich siehet, und wozu sie eher aufgelegt sind als Mannes-Personen. (7) Zwar könnte man hier das Exempel Davids einwerffen, es ist aber dieses ein ausserordentliches welches nichts beweiset, wie ich besser unten zeigen werden: so lässet sich auch aus Matth XI. 16. 17. nichts schliessen. Denn es ist von kleinen Kindern die Rede, welche das nachahmen, was sie an den erwachsenen sehen, es mögen Männer oder Weiber seyn, wie Henr. Hammond und Vorstius über diesen Ort bemercket haben. Der Tanz selbsten scheinet sehr ungekünstelt gewesen zu seyn, sie kamen in gewissen Reihen; die Musick machten sie mit ihren Stimmen, dann sie sungen Lieder, welche sich auf die Gelegenheit schickten, oder mit Fleiß dazu waren verfertiget worden, und hierzu schlugen sie kleine Pauken, welche sie entweder in den Händen trugen, oder mit Gürteln an ihre Hüften schnalleten, wie die Exempel der Mirjam und der Tochter des Jephtha lehren 2. B. Mos. XV. ℣. 20. Richt. XI. 34. Von diesen Tänzen ist die Rede alhier nicht, sondern von solchen die beym Gottesdienste geschehen seyn sollen, und in desselben Verfassung ihren Grund haben.

§. IV. Daß dergleichen würcklich seyen gehalten worden, kan mit keinen zureichenden Beweisthümern dargethan werden, es finden sich vielmehr wichtige Gründe, welche das Gegentheil lehren. Man findet in den Schriften Mosis, welcher auf göttlichen Befehl den ganzen Gottesdienst einrichtete kein einiges Gesetz hiervon, auch an denen Orten wo sie stehen müssen, wann nach der göttlichen Absicht eine saltatio religiosa hätte angestellet werden sollen. Weilen meine Absicht ist eine gemeine Überlieferung der Juden vom Tanz im Vorhof der Weiber am ersten Tage des Laubherhütten-Festes zu wiederlegen, so will ich nur einige Anmerckungen machen über die Gesetze welche dieses Fest betraffen. Als 3 B. Mos. 23 34. bis zu Ende, ersiehet man wie genau und pünctlich Moses alles beschreibe, was auf diesem Feste geschehen solte: die Juden solten zu sammen kommen, alle Dienst-Arbeit unterlassen und ihre Opfer bringen, nemlich in der Stiftshütte und hernach im Tempel. Hier war es

6) Am zweyten Ostertage muste der Manipulus Paschalis von den ersten reiffen Früchten insonderheit der Gerste gebracht werden. Das Pfingstfest wurde auch gefeiret zum Gedächtnis der vollbrachten ersten Erndte, und daß die zweyte den Anfang genommen. Das Laubherhütten-Fest zum Gedächtnis, daß alles völlig eingeerndtet, die Weinlese gehalten, und die Winterfrüchte glücklich eingesammlet seyen.

7) Der Käyser Albertus pflegte zu sagen, die Jagd seye eine männigliche Übung, das Tanzen aber gehöre für die Weiber.

es der Ort des Tanzes Erinnerung zu thun, wenn GOtt dergleichen hätte haben wollen. Und zwar um so viel mehr, da vernünftige Gründe, dem Menschen keine Anweisung geben, das oberste Wesen in seinem Dienste mit tanzen zu verehren. Woher kommt es denn daß Moses alhier schweigt, und dieses ohnberührt vorbeyläßet? Es gehet aber Moses noch weiter und befiehlet was für Zweige sie ihre Hütten zu bauen nehmen, und mit was für Früchten sie solche ausschmücken solten. An allen diesen war so viel nicht gelegen, es gereichete eigentlich den Juden zu ihrer eigenen Gemächlichkeit (7) und GOtt dieneten sie dadurch nur uneigentlich oder *indirecte*, aber durch die Opfer und das Tanzen würde es *directe* geschehen seyn. Hieran war weit mehr gelegen. Würde nun nicht die mit Recht gepriesene Klugheit Mosis grossen Schaden leyden, wann man glauben müßte, daß er in neben Sachen überaus genau zu Wercke gehe, bey Hauptsachen aber es so genau nicht nehme, wichtige Umstände mit stillschweigen vorüber zu lassen (8)

§. V. Allein man mögte sagen, Moses befehle den Juden, Ihr solt 7 Tage frölich seyn für dem HErrn / er habe also das Tanzen mit eingeschlossen, als welches ein Zeichen der Freude zu seyn pflege. Dieser Gedancke ist von keiner Erheblichkeit. Dann 1) auch auf den andern Festen musten die Juden frölich seyn, sie würden also genötiget gewesen seyn, auch diese mit Tanzen zu feiren. Das Gesez ist allgemein. 2) Das Tanzen ist nicht das einzige Zeichen der Fröhlichkeit. Sie offenbahret sich mehr als auf eine Weise. 1. Exempel durch Singen von Lob- und Danckliedern, ist iemand gutes Muths der singe Psalmen heißts Jak. V. 13. Es sollen dergleichen auf dem Laubberhütten-Feste, nach der nicht unwahrscheinlichen Aussage der Juden angestimmet seyn. Dann sie berichten, daß das Hallel Rabba oder der 113 bis zum 118 Ps. seyn gesungen worden. Ferner offenbahret sie sich auch durch ein die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschreitendes Wohlleben im Essen und Trincken, da man mit vergnügtem Gemüthe und mit danckbarem Hertzen das Gute geneußt, so man von der Hand des HErrn empfangen hat, und auch den Armen darvon etwas zukommen läßt. 3) Solte hier das Tanzen verstanden werden, so würden nicht etwan die Aeltesten und Priester nebst dem grossen Rathe, sondern überhaupt alle Juden, diesen Befehl gehabt haben, und nicht einen sondern sieben Tage lang würden sie das Tanzen haben wiederhohlen müssen, welches wohl schwerlich jemand glauben wird. Überhaupt da von Freude vor dem Angesicht des HErrn die Rede ist, so kan keine andere verstanden werden, als eine solche, welche sich zum Gottesdienste schicket und zu dessen würdigen Begehung behülflich, nicht aber schädlich ist. Hiether gehören aber keine leichtsinnige Bewegungen des Leibes, welche der Andacht und Erhebung des Hertzens zu GOtt zu wieder sind, und ein eiteles, aller Ehrfurcht vor GOtt beraubtes Gemüthe verrathen. (Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.)

Ammendorff.

---

(7) Die Juden schreiben zwar, daß, wann auf den dreien hohen Festen ihr ganzes Volck gen Jerusalem gekommen, dennoch alle und jede überflüssig Platz in der Stadt gehabt hatten, so daß niemand sich beklagen dürffen der Ort seines Aufenthalts sey ihm zu eng. Es war aber unmöglich, daß die einzige Stadt Jerusalem ein so grosses und zahlreiches Volck hätte zugleich beherbergen können. Alle nahe an Jerusalem grentzende kleine Städte und Flecken waren zu der Zeit mit Judeg angefüllet aus den andern Stammen die des morgens gen Jerusalem gingen dem Opfer und Gottesdienste beywohneten, des abends aber wiederum nach ihren Herbergen zurückkehreten. Viel 1000 von ihnen übernachteten auf dem Oehlberge, unter grünen Hütten, welche sie sich aufgerichtet hatten. Vielleicht sind diese Hütten von Jahr zu Jahr stehen geblieben. Am Laubberhütten-Fest waren sie doppelt nöthig, theils wegen den Umständen, theils wegen dem ausdrücklichen göttlichen Gesetze

(8) Der Verstoß Mosis würde um so viel grösser gewesen seyn, weilen zur Einrichtung einer solchen Handlung mehr als ein Gesetz nöthig gewesen wären, wo anders die äusserste Verwirrung und Unordnung unter vielmahl hundert tausend Menschen vermieden werden solte.

Anhang

Num. XV. Dienstag den 11. Aprilis 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ad instantiam derer Erbgenahmen Kreyenbruch contra Eheleute Baher, sollen pro obtinendo judicato dieser ihr zugehörige und pro hypotheca verschriebene Ländereyen, als 1) Ein Morgen im grossen Hohfeld. 2) Zwey Morgen in der Ruhr-Eu an der Steinkuhlen in der Scholle-Gehr. 3) Ohngefehr zwey Morgen in der Ruhr-Eu hinterm Dries gelegen, in dreyen Terminen als den 22 April, 17 Junii und 12 Augusti a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr hieselbsten an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, sich in dictis terminis melden, auch ausser denen Terminen die Taxe und Vorwarden einsehen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgedachten Ländereyen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, den 1 April, binnen 9 Wochen, ein- und auszuführen. Duisburg den 1 April 1758.

Turck.

v. Kotzhausen Secret.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Johann Leopold Schmoelder qua Mandatarii des Herrn Geheimten Legations-Raths und Residenten von Diest wider den Freyherrn v. Hasencamp, distractio nachstehender, letzterm zugehöriger Parcelen, als:

1) Des Gartmanns-Kotten, so zu 122 Rthlr 27 stüb.
2) Rötger zu Nevel, so zu 62 Rthlr 30 stüb.
3) Wunneberg, so zu 304 Rthlr 41 stüb.
4) Vincens Weustkamp, so zu 100 Rthlr.
5) Christ aufm Beeck, so zu 230 Rthlr 45 stüber.
6) Hans Henrichs, so zu 528 Rthlr 15 stüber.
7) Blocksiepen, so zu 125 Rthlr. und,
8) Koester, so zu 389 Rthlr 35 stüber erkannt, und Termini distractionis auf den 12 April, 14 Junii und 16 Augusti, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Februarii 1758.

Landmann, Bolling, Natrop.

Op den 20 April en 13 May currentis anni, sal den Schatheffer Reynier Koets met brandende kerse laeten verkopen den soo genoemden Raeyers-Kaet, in 't Hondschap Vossem, Lande van Straelen gelegen, en sulks tot betaelinge van verloopene schattinge.

Ad instantiam Friederich Bucker zu Oberbecke, soll des Christ. Hüneknufers neu erbauetes Häußgen zu Dellwig Amts Unna, welches 39 Fuß lang und 19 und ein halben Fuß breit, und auf 70 Rthlr 30 stüber endlich ästimiret ist, in dreyen Terminen, als den 2 May, 27 Junii und 22 Augusti zu Unna auf der Gerichtsstube, publice distrahiret werden; Es können

sich

sich also die Lustragende Ankäuffere alsdenn melden, die Vorwarden einsehen, und im letzten Termin vor das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wittibe van de Woldenberg auf der Gocher Heyde, unter Assistence Jacob Denixs und Jan an gen End, haben eine Kathstette mit anderthalb Morgen holl. Bauland, auf der Gocher Heyde am Clevischen Weg gelegen, an Jacob Venhooven zu Keppelen wohnhaft, verkauft; wer einige Ansprach auf erwehntes Guth zu haben vermeinet, wolle sich behörig melden, ihme Verkauffer auf die Auszahlung der Gelder dringen werden.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Alsoo op Ordre der hooghloffelycke Clevische Krieghs- en Domainen-Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt-Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Juny deeses Jaers, aen den minst-aenneemenden opentlyck sal verdongen worden; soo word sulcx hiermede bekent gemaeckt, en konnen de Liefhebbers hun ten dien Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uuren in de Factorie tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

V. Von vacantem Schuldienst.

Es ist bey der Reformirten Gemeine zu Repeln, Fürstenthums Meurs, der Schul- und Organisten-Dienst vacant worden; wer hiezu das nöthige Geschick hat, und von dieser Gelegenheit profitiren will, darf sich bey einem Christlichen Consistorio daselbst melden, und Proben seiner Geschicklichkeit ablegen.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdeme in Erbschafts-Angelegenheiten, die Kinder oder Erben des ehmahligen Medicinæ Doctoris Holtzklau bey dem Landgericht zu Xanten zu vernehmen und ihnen Anweise zu thun, deren Ausenthalt aber alhier nicht bekant ist; Als wird begehret, daß sothane Erben vom Herrn Doctore Holtzklau ihren Wohnplatz vermelden und sich angeben, oder wer dieselbe kennet, dem gedachten Landgericht davon Nachricht geben möge. Es soll die Bemühung oder Auslage mit Danck erstattet werden. Xanten den 28 Martii 1758.

A. Grusemann, Cramer, Paß.

VII. Citatio Edictalis einer entwichnen Persohn ausserhalb Duisburg.

Demnach du Burchhard Schierbohm gewesener Bürger und Tobacksspinner in Soest, vor einiger Zeit wegen ausgeübter Dieberey arrettiret werden sollen, dabey aber der dich arretirenden Wache entsprungen, und dich mit der Flugt davon gemachet hast, deshalb aber Citationem Edictalem gegen dich zu extrahiren resolviret worden; Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts, dich Burchard Schierbohm Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hie, das andere zur Lipstadt, und das dritte zu Weel affigiret worden, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir drey für den ersten, drey für den andern, drey aber für den letzten Termin gerechnet werden, oder längstens auf den 9 May a. curr., bey hiesigem Rahthause und Stadtgericht, morgens Glocke 10, einfinden, und wegen genommener Flugt und außgeubter Dieberey persöhnlich verantworten sollest, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs-Fall wider dich in contumaciam verfahren, und ferner erkennt werden solle was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 28. Februarii 1758.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.